

### Lösungsvorschlag Fall 3c

#### **Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung der Packung Cabinet Ultra**

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Zigaretten aus Kaufvertrag gemäß § 433 I 1 BGB<sup>1</sup> haben.

Dies setzt voraus, dass zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

#### **I. Zustandekommen eines Kaufvertrages**

K und V müssten sich durch Abgabe von sich inhaltlich entsprechenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme, gem. §§ 145 ff. geeinigt haben.

##### **1. Angebot des V durch Aufstellen des Automaten**

Ein (konkludentes) Angebot des V könnte in dem Bereitstellen des Automaten zu sehen sein. Dann müsste aus dem Aufstellen des Automaten aus der Sicht eines objektiven Betrachters (§§ 133, 157) darauf zu schließen sein, dass sich V rechtlich binden wollte.

Dagegen spricht zunächst, dass der Aufsteller auch dann vertraglich gebunden wäre, wenn der Automat nicht ordnungsgemäß funktioniert. Dies liegt aber nicht im Interesse des Aufstellers. Insofern könnte man das Aufstellen des Automaten nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (**invitatio ad offerendum**) ansehen.

Andererseits kann hier nicht das Argument (pro invitatio ad offerendum) angeführt werden, dass der Aufsteller sich eine Möglichkeit zur Ablehnung (eines Vertragspartners) offen halten will. Die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Wahl eines Vertragspartners ist bei Aufstellen eines Automaten aufgrund des automatisierten Vorgangs offensichtlich unwichtig.

Außerdem lässt das Argument der Gegenseite, das Interesse des Aufstellers, im Falle einer Funktionsstörung des Automaten nicht vertraglich gebunden zu sein, außer acht, dass es durchaus sachgerecht erscheint, einem Unternehmer, der, wie V, durch den Einsatz eines Automaten einen Verkäufer ersetzt, auch das Risiko aufzuerlegen, dass der Automat funktioniert. V hat den wirtschaftlichen Nutzen des Automaten und soll daher auch das Risiko (einer Schadensersatzpflicht) tragen.

Zudem kann den Bedenken, dass der Aufsteller auch bei Nichtfunktionieren des Automaten oder wenn die Ware alle ist, rechtlich gebunden ist, dadurch entgegengewirkt werden, dass das Angebot des Aufstellers unter einer *dreifachen aufschiebenden Bedingung* gem. § 158 I steht (Einwurf der richtigen Münzen, Vorhandensein von Ware und Funktionstüchtigkeit des Automaten). Daher ist das Aufstellen eines Automaten als **verbindliches Angebot** anzusehen.

#### Hinweis:

1. *Es ist auch vertretbar, das Angebot auflösend bedingt (§ 158 II) durch das Funktionieren des Automaten und das Vorhandensein von Ware auszulegen. Das Ergebnis ist dasselbe. Sowohl aufschiebende (§ 158 I) als auch auflösende Bedingung (§ 158 II) betreffen den Eintritt bzw. die Beendigung der Wirkung eines Vertrages, nicht aber das Zustandekommen des Vertrages.*
2. *Die Gegenansicht (Aufstellen ist nur invitatio ad offerendum) ist ebenfalls gut vertretbar! Dann liegt im Geldeinwurf das Angebot, das dadurch angenommen wird, dass die Leistung erbracht wird.*

---

<sup>1</sup> §§ ohne besondere Kennzeichnung sind solche des BGB.

Die WE muss die wesentlichen Punkte des Vertrages enthalten (sog. **essentialia negotii**). Hier liegt eine *Unbestimmtheit hinsichtlich des Käufers* bei Abgabe des Angebots vor. Dies ist aber nicht relevant, da es sich um ein Angebot an „jedermann“ (**offerte ad incertas personas**) handelt, der den verlangten Geldbetrag einwirft (Dieses Angebot ist aufschiebend bzw. nach a.A. auflösend bedingt durch das Funktionieren des Automaten und das Vorhandensein von Ware auszulegen, § 158 I bzw. II, s.o.). Der angesprochene Adressatenkreis ist zwar nicht bestimmt, aber jedenfalls *bestimmbar*. Dies reicht nach g.h.M. für das Vorliegen eines Angebots aus. V muss ggf. auf Schadensersatz haften.

Damit liegt ein Angebot des V vor.

## 2. Annahme durch K

K hat den Antrag des V durch Betätigen des Auswahlknopfes (vorher kann er über den Geldauswurfknopf das Geld jederzeit zurückholen) angenommen. Allerdings ist davon auszugehen, dass K nur unter der Bedingung, dass der Automat funktioniert, einen Kaufvertrag schließen möchte. Seine Annahmeerklärung ist daher ebenfalls als aufschiebend bedingt (Funktionieren des Automaten) nach § 158 I auszulegen.

## 3. Zwischenergebnis:

Zwischen V und K ist ein Kaufvertrag zustande gekommen.

## II. Wirkungen des Vertrages

Aufgrund des unter der aufschiebenden Bedingung der Funktionstüchtigkeit des Automaten stehenden Antrags des V sowie der aufschiebend bedingten Annahme des K und dem Nicht-eintritt der Bedingungen entfaltet der Vertrag gem. § 158 I aber keine Wirkungen.

*Hinweis:* Zum gleichen Ergebnis kommt man bei Annahme einer auflösenden Bedingung (§ 158 II): dann entfaltet der Vertrag keine Wirkungen mehr.

## III. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V auf Übereignung und Übergabe der Schachtel Cabinet aus Kaufvertrag gemäß § 433 I 1.

*Literaturhinweis:* zur offerte ad incertas personas: Rütters/Stadler, BGB AT, 13. Aufl. 2003, §19 Rn.3; zu Angebot und invitatio ad offerendum siehe Brox, BGB AT, 30.Aufl. 2006, § 8 Rn. 165 ff.; Medicus, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 356 ff.; Rütters/Stadler, § 19 Rn. 2 ff.; zum Aufstellen eines Automaten: Medicus, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 362 und Rütters/Stadler, § 19 Rn. 7.